

§ 1 Allgemeines

- (1) Jeder Widerspruch gegen eine Entscheidung muss schriftlich an das zuständige Schiedsgericht gerichtet werden. Er muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Verfahrensbeteiligten sowie die Vorwürfe eindeutig benennen und mögliche Beweise, Urkunden und Zeugen aufführen. Es sind jeweils Kopien für die Gegenseite beizufügen. Fehlende Unterlagen sind durch das Schiedsgericht nachzufordern.
- (2) Jede Partei kann Mitglieder des Schiedsgerichts wegen Befangenheit ablehnen. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst als befangen ablehnen. Das Schiedsgericht entscheidet darüber eigenverantwortlich.
- (3) Das Verfahren ist kostenfrei. Anträge können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 2 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Soweit Landes- oder Kommunschiedsgerichte eingerichtet sind, sind diese für alle Angelegenheiten ihrer Ebene; in Zweifelsfällen jeweils das Schiedsgericht der untersten Ebene zuständig. Für alle übrigen Fälle ist das Bundesschiedsgericht einzige Instanz.
- (2) Nach Eingang des Antrags sind dem Antragsgegner unverzüglich Kopien zuzusenden und dem Antragsteller ist der Eingang zu bestätigen. Dem Antragsgegner ist für seine Gegenäußerung eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuräumen.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist bittet das Schiedsgericht die Beteiligten, innerhalb von 1 Woche geeignete Vertrauenspersonen für die Beisitzeraufgabe zu benennen. Er kann den Beteiligten gleichzeitig auch einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
- (4) Nach Ablauf der Frist beruft das Schiedsgericht für dieses Verfahren je einen Beisitzer aufgrund der Vorschläge und vereinbart mit diesen den Termin für die Verhandlung. Hat eine Seite keine Vertrauensperson benannt, beruft das Schiedsgericht selbst ein geeignetes Mitglied als Beisitzer.

§ 3 Mündliche Verhandlung

- (1) Haben beide Seiten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, entfällt diese.
- (2) Das Schiedsgericht setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) sowie der Zeugen.
- (3) Die Ladung zur Verhandlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, die jedoch im Einvernehmen der Beteiligten verkürzt werden kann. Sie muss Ort und Zeit der Verhandlung, Zusammensetzung des Schiedsgerichts, eine Belehrung über das Recht der Ablehnung wegen Befangenheit und den Hinweis enthalten, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden wird.
- (4) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder der UNABHÄNGIGEN KANDIDATEN grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann Einzelne oder alle Zuhörer jederzeit ausschließen. Mit Zustimmung beider Seiten kann die Öffentlichkeit auch für jedermann hergestellt werden.
- (5) Zunächst wird die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt und der Sachverhalt nach Aktenlage nochmals vorgetragen. Danach erteilt der Vorsitzende den Beteiligten abwechselnd das Wort, damit diese ihre Anträge stellen und begründen können. Vor Abschluss der Beweisaufnahme und Erörterung des Sachverhalts erhält jede Seite nochmals die Gelegenheit zu einer abschließenden Äußerung; anschließend wird die mündliche Verhandlung geschlossen.
- (6) Werden Entscheidungen des Vorsitzenden beanstandet, entscheidet das Schiedsgericht abschließend. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind darin im Wortlaut aufzuführen. Das Protokoll ist vom Schiedsgericht zu unterschreiben und allen Beteiligten sowie dem jeweiligen Vorstand sofort zuzuleiten.

§ 4 Entscheidung

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten. Bei Bedarf kann eine erneute mündliche Verhandlung angesetzt werden.
- (2) Die Beratung des Schiedsgerichts findet nicht öffentlich statt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Entscheidung ist vom Schiedsgericht zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Woche nach Ende der mündlichen Verhandlung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen und ggf. auf die Berufungsmöglichkeit hinzuweisen. Der jeweilige Vorstand erhält eine Kopie.
- (4) Gegen Entscheidungen der Landes- und Kommunschiedsgerichte ist innerhalb von 1 Woche Berufung beim Schiedsgericht der übergeordneten Gliederung zulässig. Berufungsverfahren sind letzte Instanz. Für sie gelten die gleichen Vorschriften; eine erneute mündliche Verhandlung entfällt jedoch.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ändert die bisherige und tritt durch eine Urabstimmung in Kraft.